**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 10 (1844)

**Heft:** 7-8

Rubrik: Kt. Basel-Stadt

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Appenzell A. Rh.

Die hier neu eingeführte Konstrmanbenordnung gewährt zwei große Bortheile. Die Konstrmation soll nämlich überall gleichmäßig erst nach geshörigem Schulbesuch, nach Bollendung des 17ten Altersjahrs eintreten, und die heranreisende Jugend zu diesem Zweck von den Pfarrern öffentlichen oder Privatunterricht erhalten. Der Unterricht soll derselben fünstig in 40 Stuns den gemeinsam und, was von großer Wichtigkeit ist, in 20 Stunden beiden Geschlechtern getrennt ertheilt werden. Diese Letztere Bestimmung ist als ein wichtiger Fortschritt zu begrüßen und gereicht den Urhebern zur größten Ehre. Möge sie auch anderwärts Nachahmung sinden.

## Rt. Bafel = Stadt.

I. Professor L. Vulliemin in Lausanne, ein auch in Frankreich geschätzter Geschichtssorcher, hat von der philosophischen Fakultät der Hochsschule in Basel honoris causa das Dostordiplom erhalten. Bekannt ist derselbe durch die Herausgabe des chroniqueur de la Suisse romande, der in seinen zwei Jahrgängen manchen geschichtlichen und sagenhaften Schatzenthält und besonders für die französische Schweiz eine höchst werthvolle Sammlung bleiben wird; dann durch die Fortsetzung der Müller'schen Schweizzergeschichte, die sich durch schwe Anordnung des Stosses und einen glänzenden Styl auszeichnet. Gegenwärtig ist er mit umfassenden Studien über Karl den Großen beschäftigt. — Die gleiche Ehre ist dem Ghmnasiallehrer R. Meher von Basel zu Theil geworden. Er verdankt dieselbe dem Verzbienste, das er sich durch sein Programm (S. voriges Heft pag. 284) um die Urgeschichte der Schweizerischen Bünde, so wie durch beharrliches Samzmeln um die schweizerische Siegelkunde erworden hat.

II. Jugendfest. Am 14. Juli benutte die Stadt die noch unversehrten Bauten, die für das eidgenössische Schützensest aufgeführt worden waren, zu einem großartigen Jugendseste, an welchem über 1800 Kinder von 5—15 Jahren Antheil nahmen. Dieselben waren in 44 Sektionen getheilt, von denen je 2 in ihrem Fähnlein die Farben eines Schweizerkantons führten. Diese Einrichtung des Jugendsestes erscheint gewiß Jedem als eine höchst sinnige. Die weitere Aussührung glich derjenigen, wie wir sie bei allen Jusgendsesten unseres Vaterlandes zu sehen gewohnt sind. Während die Kadetten ererzirten, vergnügten sich die übrigen Kinder mit fröhlichen Spielen. Daß auch der Gesang das Fest beleben half, versteht sich von selbst. Ein einsaches Mahl machte den Schluß.